

Nr.: BV-031/2020**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 11.09.2020

Fachbereich
Gebäudemanagement
Goßmann, Andreas
Tel.: 421-91502**Beschlussvorlage**

Nummer BV-031/2020

Betreff:

Grundsätze für vertragliche Beziehungen zur Überlassung von städtischen Objekten an Vereine und Dritte (Objektübertragungsrichtlinie)

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsbürgermeisterrunde	24.09.2020	nicht öffentlich Einleitung des Anhörungs- verfahrens
Ortschaftsrat Abtsdorf	15.10.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	13.10.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	29.09.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo	13.10.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	29.09.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	12.10.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	01.10.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	14.10.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	30.09.2020	öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Schmilkendorf	28.09.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna	12.10.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach	15.10.2020	öffentlich anzuhören
Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales	07.10.2020	öffentlich vorberatend
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe	06.10.2020	öffentlich vorberatend
Stadtrat	28.10.2020	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 29.02.2012 (Beschluss-Nr.: I/280-29-12).
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Grundsätze für vertragliche Beziehungen zur Überlassung von städtischen Objekten an Vereine und Dritte (Objektübertragungsrichtlinie) gemäß Anlage.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung:**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Stadtrat hat in den vergangenen Jahren verschiedenste Pacht- und Nutzungsverträge, einschließlich zugehöriger Fördervereinbarungen, zur Übertragung von städtischen Objekten (Trägerschaft/Betreibung) an Vereine beschlossen. Basis dieser Beschlüsse war der Beschluss I/280-29-12 „Grundsätze zur Übertragung von Sportstätten in die Verantwortung von Sportvereinen“. Diese Richtlinie wurde auch bei Objekten, bei denen es sich nicht um Sportobjekte oder Sportvereine handelt, analog angewendet (z. B. BVIK gGmbH – Naturgarten, Heimat- und Kulturverein Seegrehna e. V. - Dorfgemeinschaftshaus Seegrehna). Hier besteht Handlungsbedarf, um einerseits Rechtssicherheit zu schaffen, aber auch mögliche Träger (Dritte), die keine Sportvereine sind, nicht auszuschließen.

Weiterhin soll eine klarere Abgrenzung der möglichen maximalen Fördersätze, mit Blick auf die Pflichtaufgaben der Stadt erfolgen.

Auf Grund der Änderung der Umsatzsteuergesetzgebung können, beginnend zum 01.01.2023, für bestehende Verträge und damit im Zusammenhang stehende Fördervereinbarungen, erhebliche Umsatzsteuerzahlungen bei der Stadt und/oder den Vereinen anfallen. Hier besteht das Ziel, die bestehenden Verträge/Fördervereinbarungen anzupassen, damit Umsatzsteuerzahlungen weitgehend oder ganz vermieden werden. Das Gleiche gilt für neu abzuschließende Verträge/Fördervereinbarungen.

Neben den vorgenannten Punkten soll mit dieser Richtlinie auch erreicht werden, dass Dritte durch die Übernahme der Trägerschaft von städtischen Objekten und die damit verbundenen anteiligen Kostenübernahmen einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten und gleichzeitig auch zur Optimierung der Objektbetreuung beitragen können. Gleichzeitig soll den Dritten die Möglichkeit der Einwerbung von zusätzlichen Veranstaltungen gegeben werden, was auch der Deckung der anteiligen Kosten der Vereine/Dritten dienen soll.

II. Beschlussgegenstand

Zu Beschlusspunkt 1:

Der genannte Stadtratsbeschluss muss aufgehoben werden, da er dem Beschluss zu Nr. 2 entgegensteht.

Zu Beschlusspunkt 2:

Die anliegende Objektübertragungsrichtlinie erweitert die Übertragungsmöglichkeiten und schafft gleichzeitig klare Abgrenzungen. Sie dient dem Ziel der Haushaltskonsolidierung und als Handlungsgrundlage für weitere Vertragsverhandlungen und Fördervereinbarungen. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung mit Blick auf die geänderten Umsatzsteuerregelungen.

III. Anlage

Grundsätze für vertragliche Beziehungen zur Überlassung von städtischen Objekten an Vereine und Dritte (Objektübertragungsrichtlinie)